



Pressemitteilung vom 10.02.2017

Permanent-Makeup

Eine mangelhafte Permanent-Make-Up-Behandlung kann zu einem Schmerzensgeldanspruch führen.

Die Klägerin aus Unterhaching unterzog sich wiederholt bei der beklagten Fachkosmetikerin in deren Kosmetikstudio in 80798 München einer Permanent-Make-Up-Behandlung. Zu ersten Behandlungen kam es im Laufe des Jahres 2002. Hierbei wurde jeweils ein Lidstrich oben und unten gezogen. Im Jahr 2008 suchte die Klägerin die Beklagte erneut wegen des Permanent-Make-Up auf. Zu diesem Zeitpunkt war der untere Lidstrich verbreitert, die Klägerin wollte den Lidstrich unten verschmälern. Die Beklagte führte sodann Arbeiten zur Deckung des Lidstrichs mit einer Hauttonfarbe („Vanille“) durch, um den breiteren Lidstrich teilweise abzudecken und zu verschmälern. Im September 2010 kam es zu weiteren Behandlungen: Am 03.09.2010 beehrte die Klägerin erneut die Korrektur des unteren Lidstrichs, die Beklagte deckte dabei einen Teil des Lidstrichs mit „Vanille“ ab. Am 25.09.2010 führte die Beklagte weitere Arbeiten aus, dieses Mal mit „Ivory“; es erfolgte eine schmale Nachzeichnung des Lidstrichs mit einem „Graphit/Marmor“-Gemisch, da der verbliebene Lidstrich zu blass erschien.

Die Klägerin ist der Meinung, die Beklagte hat ihre Leistungen nicht fachgerecht erbracht. Bei den Behandlungen im Jahr 2010 sei ein weißgelber Farbton am unteren Lidstrich entstanden, der entstellend sei, ferner seien die unteren Lidstriche asymmetrisch, da links unten deutlich dünner als rechts unten. Das Make-Up werde über Jahrzehnte verbleiben, es sei zu tief eingebracht worden. Die Klägerin fordert von der Beklagten Schmerzensgeld von mindestens 3000 Euro und den Ersatz aller zukünftigen Schäden.

Die Beklagte weigert sich zu zahlen. Sie meint, dass die Behandlungen korrekt erbracht worden sind.

Die Klägerin erhob Klage vor dem Amtsgericht München und bekam ein Schmerzensgeld in Höhe von 2500 Euro zugesprochen. Auch muss die Beklagte alle zu-

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Monika Andreß - Pressesprecherin -

Dienstgebäude
Pacellistr. 5
80333 München

Haltestelle

Karlsplatz (Stachus)

Telefon (089) 5597-3281
Telefax (089)5597-1700

Monika.Andress@ag-m.bayern.de
pressestelle@ag-m.bayern.de
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m

künftigen Schäden, die aufgrund der Behandlungen im September 2010 entstehen, der Klägerin ersetzen.

Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten erhalten. Die Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die kosmetische Behandlung im Jahr 2010 mangelhaft war. „Die Sachverständige hat im Rahmen der Begutachtung der Klägerin festgestellt, dass die Linienführung der rechten und linken unteren Lidstrich-Pigmentierung asymmetrisch ist, ferner, dass cremefarbene (weiß-gelbliche) Pigmente unterhalb der Lider teils unterhalb des grau-bläulichen Pigments, teils auf dem grau-bläulichen Pigment zu sehen sind. Eine ordnungsgemäße Arbeit, um das Farbpigment aufzuhellen, die Asymmetrie auszugleichen und die Linienführung schmaler wirken zu lassen, hätte die Abdeckung mit richtigen Hautfarbton-Varianten erfordert, Farbschicht auf Farbschicht, und sodann die Neutralisierung, d.h. Pigmentierung mit einer Gegenfarbe wie Honigblond, Kastanienbraun oder Terrakotta bis Orange; in diesem Fall wäre ein akzeptables Ergebnis möglich gewesen. Die Pigmentierung mit den Farben Vanille/Ivory und dem Pigmentgemisch Graphit/Marmor sei dagegen fehlerhaft gewesen. Hautfarben wie Marmor und Vanille würden über eine lange Verweildauer und starke Helligkeitwirkung verfügen und seien daher ungeeignet, um auf eine zu erhaltende Lidstrich-Pigmentierung angebracht zu werden; aufgrund des hohen Titandioxid-Anteils sei die Verweildauer lang und das Pigment in der Haut weiß-cremefarben zu erkennen“, so das Urteil. Der zuständige Richter stellt weiter fest: „Derjenige, der sich einer solchen Prozedur unterzieht, willigt zwar in die Körperverletzung ein; die Einwilligung ist dabei aber darauf bezogen, dass die Behandlung mangelfrei und nach den Regeln der Kunst erbracht wird“.

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes hat das Gericht vor allem berücksichtigt, dass die Folgen der fehlerhaften Behandlung im Alltag stets sichtbar sind.

„Dabei ist allerdings anzumerken, dass das Gericht anhand der vorliegenden, insbesondere der dem Sachverständigengutachten beigefügten Fotos nicht die Ansicht der Klagepartei teilt, dass die weiße Verfärbung und die Asymmetrie grob entstellend wirkt“, so die Urteilsgründe.

Urteil des Amtsgerichts München vom 26.10.2016

Aktenzeichen 132 C 16894/13

Das Urteil ist rechtskräftig.

Monika Andreß